

**Beschluss des Gerichts vom 24. März 2010 —
Lind/Kommission****(Rechtssache T-5/09) ⁽¹⁾**

(Schadensersatzklage — Auswirkungen des Nuklearunfalls in Thule (Grönland) auf die öffentliche Gesundheit — Richtlinie 96/29/Euratom — Unterbliebener Erlass von Maßnahmen der Kommission gegen einen Mitgliedstaat — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2010/C 134/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Brigit Lind (Greve, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Anderson)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. White und M. Patakia)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um das Königreich Dänemark zu veranlassen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159, S. 1) nachzukommen, und diese Vorschriften auf die vom Nuklearunfall in Thule (Grönland) betroffenen Arbeitskräfte anzuwenden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Brigit Lind trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 21.3.2009.

**Beschluss des Gerichts vom 24. März 2010 —
Hansen/Kommission****(Rechtssache T-6/09) ⁽¹⁾**

(Schadensersatzklage — Auswirkungen des Nuklearunfalls in Thule (Grönland) auf die öffentliche Gesundheit — Richtlinie 96/29/Euratom — Unterbliebener Erlass von Maßnahmen der Kommission gegen einen Mitgliedstaat — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2010/C 134/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Bent Hansen (Aarslev, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Anderson)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. White und M. Patakia)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um das Königreich Dänemark zu veranlassen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159, S. 1) nachzukommen, und diese Vorschriften auf die vom Nuklearunfall in Thule (Grönland) betroffenen Arbeitskräfte anzuwenden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Bent Hansen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 21.3.2009.